

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der CE cideon engineering GmbH & Co. KG
Stand 13.04.2016**

§ 1 Geltungsbereich der AGB

1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen – AGB genannt – gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen

Geschäftsbeziehungen sowie für sämtliche Verträge, die zwischen der CE cideon engineering GmbH & Co. KG – im Folgenden CE genannt – und dem Auftraggeber bzw. Kunden – im Folgenden AG und/oder Kunde genannt - abgeschlossen werden.

1.2. Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG wird ausdrücklich widersprochen.

1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis der CE, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wurde von Seiten der CE ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Für den Fall, dass der AG die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen – AGB nicht gelten lassen will, hat er dies vor, spätestens aber zum Vertragsabschluss schriftlich gegenüber der CE zu erklären.

§ 2 Vertragsabschluss

2.1. Die CE erbringt Ingenieur-Leistungen – im Folgenden Engineering Leistungen genannt – in Form von selbständiger und eigenverantwortlicher Ausführung von Planungen, Konstruktionen, Zeichnungen, Berechnungen, Bau bzw. Herstellung von Prototypen, Erprobungs- und Zulassungsbetreuung, Serienvorbereitungen, Projektbetreuung, Zertifizierungsmaßnahmen, Entwicklungsaufträge, Entwicklungsdienstleistungen sowie weitere Ingenieurleistungen aus dem gesamten Bereich der Dienstleistung.

2.2. Die Angebote der CE verstehen sich stets freibleibend zzgl. der Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe und erfolgen als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung bzw. Annahme des Angebots.

Die Bestellung des AG ist ein den AG bindender Auftrag.

2.3. Mündliche Nebenabreden sowie jede Zusicherung von Eigenschaften sowie etwaige Vertragsänderungen oder -ergänzungen gelten nur, wenn diese ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurden.

2.4. Der AG überträgt CE die Ausführung von Engineering-Leistungen gemäß Ziffer 2.1. im Rahmen des jeweiligen Einzelvertrages.

Für die Engineering Leistungen bzw. Lieferungen sind maßgebliche Vertragsgrundlage:

- die beidseitigen schriftlichen Erklärungen der CE und des AG, ggf. mit Lastenheft des AG sowie CAD-
- Richtlinien, falls beim AG vorhanden, sowie
- vom AG zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Abbildungen, Konstruktionen, Planungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten, sowie
- die Auftragsbestätigung der CE, mit der der Leistungsumfang festgestellt wird,
- soweit keine Auftragsbestätigung bzw. beidseitige schriftliche Erklärungen vorhanden sind, der schriftliche Auftrag des AG.

In den vorbezeichneten Vertragsgrundlagen wird die zu erbringende Ingenieurleistung, gegebenenfalls der Leistungserbringungszeitplan und Fertigstellungstermin festgelegt.

Im Übrigen gelten diese AGB.

2.5. Im Rahmen der Vertragsanbahnungsphase behält sich die CE die Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen bzw. Hilfsmittel uneingeschränkt vor. Eine Weiterleitung durch den AG an Dritte in der Vertragsanbahnungsphase ist ohne die vom AG vorher eingeholte schriftliche Zustimmung der CE nicht erlaubt.

2.6. Verlangt der AG nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages, wird die CE diese prüfen und soweit ihr die Erfüllung möglich ist, diese dem AG unter Anspruch auf Mehrvergütung zu den jeweils gültigen Preisen erbringen. Der AG akzeptiert die hieraus resultierende und nicht durch die CE verursachte Verschiebung des Liefertermins um einen angemessenen Zeitraum.

§ 3 Urheber-/Verwertungsrecht, geschütztes Know-How

3.1. Die CE räumt dem AG mit vollständiger Bezahlung für sämtliche im Auftrag des AG entwickelten bzw. erbrachten vertraglichen Leistungen, wie Planungen, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge oder Vorrichtungen und andere Arbeitsergebnisse das ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht ein, diese in dem im Auftrag beschrieben bzw. durch den Auftragszweck festgelegten Umfang zu nutzen.

3.2. Für den Fall, dass die CE im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen auch eine Individualsoftware erstellt hat, ist CE nicht verpflichtet dem Kunden den Quellcode zur Verfügung zu stellen.

3.3. Soweit eine Software als Vertragsgegenstand von der CE erbracht wird, räumt CE dem AG das nicht ausschließliche Recht ein, diese bestimmungsgemäß mit dem Vertragsgegenstand zu nutzen. Vervielfältigungen, Weitergabe und Verwendung der Software zu nicht im Vertrag festgelegten Zwecken sind nicht gestattet. Wenn der AG dies wünscht, ist dies in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien festzulegen und vom Kunden gesondert zu vergüten.

Auch ein Aufheben dieser Schriftformklausel müsste schriftlich erfolgen.

3.4. Werden bei der Ausführung einzelner Aufträge von Mitarbeitern der CE oder Unterbeauftragten etwaigen Arbeitnehmererfindungen, Verbesserungsvorschläge und ähnliches gemacht, ist CE nach Aufforderung des AG verpflichtet die Erfindung eingeschränkt oder uneingeschränkt in Anspruch zu nehmen. Die daraus resultierenden Rechte sind Zug-um-Zug gegen Freistellung von etwaigen aus einer Arbeitnehmererfindung resultierenden finanziellen Verhältnissen gegenüber Mitarbeiter der CE bzw. der Subunternehmer auf den AG zu übertragen. Das Arbeitnehmererfindungsgesetz findet entsprechende Anwendung.

3.5. CE macht ergänzend an den unter Ziffer 3.1. aufgeführten Gegenständen ein geschütztes betriebliches und geschäftliches Know-how geltend. Dies gilt insbesondere auch, soweit von CE archivierte Daten auf eine andere Datenbanken-Software weiter übertragen werden. Diese Kopierleistung stellt geschütztes technisches Know-how von CD dar. Der AG ist daher nicht berechtigt, solche Datenbanken-Software, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CE an Dritte zu übertragen. Dritte sind auch etwaige Tochterunternehmen des AG.

§ 4 Leistung

- 4.1. Die CE ist berechtigt, zur Erbringung der vertraglichen Leistungen Unteraufträge zu vergeben.
- 4.2. Soweit Mitarbeiter oder Beauftragte von CE beim AG tätig werden, steht dem AG selbst kein Weisungsrecht ihnen gegenüber zu. Das Weisungsrecht steht ausschließlich der CE zu.
- 4.3. Produktänderungen im Rahmen der Notwendigkeiten oder technische Verbesserungen behält sich CE vor, soweit diese dem AG im Vergleich zum Auftragsgegenstand zumutbar sind.
- 4.4. Die sich aus dem jeweils gültigen bzw. aus dem individuellen Angebot ergebenden Preise verstehen sich als Festpreise. Mehrwertsteuer und andere gesetzliche Abgaben im Lieferland sowie eventuelle Kosten für Verpackung, Transportversicherung oder Umwelt-Abwicklungspauschalen sowie dem Transport werden gesondert dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 4.5. Die CE behält sich vor, den jeweiligen Preis angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen durch Änderung der Leistungsanforderung durch den Auftraggeber, durch gesetzliche Anforderung an die Ingenieurleistung oder aufgrund von Preiserhöhungen durch Wechselkursschwankungen bei der CE eintreten. Die CE wird dem Kunden diese Änderungen auf dessen Anforderung hin nachweisen. Geringfügige Änderungen an den Engineering Leistungen gehen zu Lasten der CE.
- 4.6. Die Weitervermietung der Engineering Leistung ist nur mit vorher eingeholter schriftlicher Zustimmung der CE möglich. Der Zustimmungsvorbehalt gilt auch für die Nutzung der Engineering Leistung von Töchtern oder Zulieferern des AG. Der AG übernimmt hierfür die Gewähr.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- 5.1. Alle Rechnungen sind, falls nicht eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit Zahlungseingang bei CE ohne Abzug in der in der Rechnung ausgewiesenen Währung an CE zu bezahlen.
- 5.2. Leistet CE Steuerungs- und/oder Anwendungssoftware, hat der AG den Rechnungsbetrag hierfür als Einmalzahlung gemäß Ziffer 5.1. zu bewirken.
- Erbringt die CE Engineering Leistungen bzw. Dienst- und Werkleistungen, sind 30 % der hierauf entfallenden Auftragssumme sofort mit Auftragsbestätigung bzw. Auftragserteilung von dem AG an die CE zu bezahlen. Der AG ist verpflichtet, auf entsprechende Anzeige des Leistungsbeginns durch die CE hin weitere 20 % der Auftragssumme an CE zu bezahlen.
- Die CE ist berechtigt, die Bezahlung weitere 30 % der Auftragssumme nach Erbringung der hälftigen Leistung fällig zustellen. Der verbleibende Restbetrag von 20 % der Auftragssumme hat der AG mit Abschluss der Auftragsleistungen zu bezahlen.
- 5.3. Ist innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit des Rechnungsbetrages keine Zahlung erfolgt, so tritt automatisch Verzug ein. Ab diesem Zeitpunkt hat der AG den Rechnungsbetrag mit dem für Unternehmer/Kaufleute in § 288 Absatz 2 BGB festgelegten gesetzlichen Zinssatz in Höhe von 8 % über dem jeweiligen aktuellen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank – EZB - zu verzinsen.

5.4. Soweit seitens des Kunden diese Zahlungsbedingungen bzw. -termine nicht eingehalten werden und bei bankenentsprechender Betrachtung Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die CE jederzeit wahlweise Leistung Zug um Zug gegen Barzahlung, Vorleistung oder Sicherheitsleistung durch eine Bürgschaft oder in sonstiger Weise vom AG verlangen. In diesem Fall werden alle offenen Forderungen der CE gegen den Kunden, für die Ratenzahlung vereinbart worden sind oder Wechsel entgegengenommen wurden, sofort zur Zahlung fällig.

5.5. Der AG kann nur mit anerkannten oder rechtskräftig titulierten Forderungen gegen die Ansprüche der CE aufrechnen.

§ 6 Liefer- und Leistungsbedingungen

6.1. Die CE realisiert die Leistungen für den AG grundsätzlich am Firmensitz der CE. Der Versand erfolgt demzufolge auf Gefahr und Kosten des Kunden.

6.2. Soweit die CE Dienst- und Werkleistung zu erbringen hat, bestimmt die CE den Ort der Leistungserbringung.

6.3. Die vollständige oder teilweise Ausführung im Betrieb des AG ist gesondert schriftlich zu vereinbaren.

Das Weisungsrecht gegenüber seinen Mitarbeitern insbesondere Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung obliegt ausschließlich der CE.

Eine Bestätigung des Auftragsfortschrittes erfolgt durch den AG auf der Basis der Projektstandberichte an CE.

6.4. Der Leistungstermin bzw. die Leistungsfrist wird nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen der CE vereinbart und ist unverbindlich und vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung und unvorgesehener Umstände und Hindernisse, insbesondere höhere Gewalt, staatlicher Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigung, unverschuldeter Softwarefehler sowie Arbeitskämpfe und ähnlichem, soweit zwischen den Vertragsparteien keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist. Die zuvor genannten Ereignisse verlängern den Liefertermin entsprechend, und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten. In diesem Fall verlängert sich auch eine vom AG gesetzte Nachfrist um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses. Der AG kann – unabhängig von anderen Rücktrittsrechten für den Fall, dass die zuvor geschilderten Ereignisse zu einem Leistungsaufschub von mehr als zwei Monaten führen, vom Vertrag zurücktreten, soweit die Leistungsverzögerungen nicht auf Änderungsvorgaben des AG zurückzuführen sind.

6.5. Die Einhaltung von Fristen seitens der CE setzt voraus, dass der AG alle erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten sowie die Unterstützungen für die Durchführung des Auftrages rechtzeitig und kostenfrei der CE bzw. ihren Mitarbeitern ggf. Subunternehmern zur Verfügung gestellt hat. Der AG trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der bereitgestellten Unterlagen und Informationen und haftet dafür, dass diese frei von Schutzrechten Dritter sind.

Die CE leistet keinen Ersatz für Schäden, die durch mangelhafte Mitwirkungspflichten des AG entstanden sind.

6.6. Für den Fall, dass eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist wegen der Tragweite, der in vorstehender Ziffer 6.4. genannten Umstände für CE nicht zumutbar ist, steht CE das Recht zu, nach vorheriger Anzeige ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche werden für diesen Fall gegenseitig ausgeschlossen.

Die CE ist von der Leistungspflicht befreit, wenn auf Grund der unter 6.4. genannten Umstände insbesondere im Falle höherer Gewalt, die Leistungserbringung bzw. Leistungsdurchführung unmöglich oder unzumutbar ist bzw. wird.

6.7. CE ist zu Teillieferungen berechtigt.

§ 7 Montageleistungen

7.1. Gehören zum Leistungsumfang der CE Montageleistungen, stellt der Kunde hierzu auf eigene Kosten, das benötigte Hilfspersonal, erforderliche Gegenstände, wie Werkzeuge und Rechnerzeiten und ähnliches sowie Energie. Außerdem sorgt der Kunde an der Montagestelle für die Möglichkeit der sicheren Aufbewahrung von Materialien und Werkzeugen von CE.

7.2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde rechtzeitig mit einem angemessenen Vorlauf unaufgefordert die notwendigen Angaben über die Lage fertiggeführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben zur Verfügung zu stellen.

7.3. Verzögert sich eine Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, trägt er die Kosten für Ausfall- und Mehrzeiten sowie zusätzlich erforderlich werdenden Reiseaufwand des Personals von CE bzw. eingesetzten Unterbeauftragten.

§ 8 Abnahme, Gefahrenübergang

8.1. Bei Lieferung hat der Kunde die Leistungsgegenstände unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit der unter § 2 dieser AGB erklärten Vertragsgrundlage zu überprüfen.

8.2. Bei Werkverträgen hat die CE Anspruch auf Abnahme sowie Teilabnahme ihrer erbrachten Leistungen, soweit diese vertragsgemäß erbracht sind und kann jeweils Teilabnahmen nach vertragsgemäßen Erbringungen der jeweiligen Projektstufe verlangen. Der AG hat innerhalb von drei Wochen nach schriftlicher Anzeige der Abnahmebereitschaft der erbrachten Leistungen oder Teilleistungen diese abzunehmen und ein jeweils zu erstellendes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen. Nimmt der AG nicht innerhalb der zuvor genannten Frist ab, obwohl er hierzu verpflichtet ist, bzw. kommt es aus Gründen, die dem des AG zuzuordnen sind nicht zur Abnahme, gilt das Werk bzw. Teilwerk spätestens drei Wochen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft quasi mit Ingebrauchnahme durch den AG als abgenommen.

8.3. Bei der Lieferung von Gegenständen sowie Zeichnung, Planung u. a. geht die Gefahr mit Versendung oder Abholung bzw. mit Eintritt eines Annahmeverzuges auf den AG über. Bei Werkleistung gilt Gleiches mit dem Zeitpunkt der Abnahme bzw. Abnahmefiktion.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

9.1. Sämtliche Leistungen, die die CE im Rahmen der vertraglichen Verpflichtung zu erbringen hat, u. a. Pläne, Berechnungen, Prototypen, Begleitmaterialien, Projektpläne, Datenträger und/oder sonstige Materialien, bleiben Eigentum der CE mindestens bis zur Erfüllung aller Forderungen aus dem Vertrag. Sollte der Vertragspartner eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit sein, gilt dies auch darüber hinaus bis zum Ausgleich der im Zusammenhang mit dem Vertrag der CE aus der laufenden Geschäftsbeziehung zustehenden Forderungen.

9.2. Sollte der AG im Zahlungsverzug auch aus anderen zukünftigen Leistungen der CE geraten oder kommt es zum

Vermögensverfall des Kunden, kann die CE vom Vertrag zurücktreten und ist im Falle der Geltendmachung von

Schadensersatz statt Leistung dazu berechtigt, die Geschäftsräume des AG zu betreten und die Vorbehaltsware an sich zu nehmen. Im Falle einer Vergütung nach Rücknahme sind sich die CE und der AG einig, dass diese zum gewöhnlichen Verkehrswert des Vertragsgegenstandes zum Zeitpunkt der Rücknahme erfolgt.

9.3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts und der Entzug der Rechtsgewährung und die Pfändung der

Liefergegenstände durch die CE gelten nicht als Vertragsrücktritt, sofern der AG Kaufmann ist.

9.4. Wenn die CE für Test- und Vorführzwecke Gegenstände, Datenträger, Prototypen, CAD-Modelle, Pläne und sonstige Gegenstände an den AG liefert, verbleiben diese im Eigentum bzw. unter Schutzrechtsvorbehalte der CE. Der AG ist berechtigt diese zu Test- und Vorführzwecke zu nutzen. Darüber hinaus ist ihm eine Nutzung untersagt, es sei denn es kommt mit CE eine gesonderte schriftliche Vereinbarung darüber zustande.

§ 10 Nacherfüllung und Haftung

10.1. Die CE und der AG sind sich bewusst und darüber einig, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist Fehler der Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Die CE erbringt ihre Leistung nach dem zum Zeitpunkt der Auftragserteilung allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und mit der branchenüblichen Sorgfalt.

10.2. Treten Mängel auf, hat der AG unverzüglich schriftlich Anspruch auf Nacherfüllung geltend zu machen. Genauso sind Einwendungen gegen die erstellte Ingenieurleistung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erhalt schriftlich geltend zu machen und genauestens zu beschreiben.

Werden innerhalb von vier Wochen nach Erhalt vom AG schriftlich keine Einwendungen erhoben, so gilt die

Ingenieurleistung als vertragsgemäß erbracht und bestätigt. Der AG gewährt ggf. der CE zu Nacherfüllung die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit. Verweigert der AG diese, ist die CE von der Nacherfüllung befreit. Darüber hinaus gelten bei Vorliegen eines Mangels die gesetzlichen Mängelansprüche des AG unter Beschränkung auf das in diesem AGB geregelten Maß.

10.3. Unter dieser Maßgabe beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Lieferung bzw. des Gefahrenüberganges bzw. der Abnahme des Werkes.

10.4. Der AG ist verpflichtet, unverzüglich die ihm von CIDEON erbrachten Leistungen zu prüfen und auf eventuelle

Abweichungen vom Auftragsvolumen und auf Mängel zu untersuchen. Soweit Abweichungen und Mängel entdeckt werden, sind diese unverzüglich schriftlich bei der CE geltend zu machen.

10.5. Ist eine Bemaßung Grundlage für die Erfüllungsleistung der CE sind die auf den Datenträgern, Zeichnungen, Konstruktionen, CDs etc. angegebenen Maße, verbindliche Vertragsgrundlage. Darüber hinaus haftet die CE nicht.

10.6. Sollten Mängel oder Abweichungen rechtzeitig und ordnungsgemäß vom AG gerügt werden, ist die CE verpflichtet unverzüglich Nachbesserungen zu leisten. Die Vertragsparteien

sind sich darüber einig, dass die CE mindestens ein zweimaliges Nachbesserungsrecht in Bezug auf denselben Mangel zusteht. Je nach Einzelfall kann darüber hinaus ein weiteres Nachbesserungsrecht bestehen. Die CE hat das Recht, anstatt der Nachbesserung eine Ersatzlieferung zu leisten.

Zur Vornahme aller nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen oder Ersatzleistung hat der AG an seinem Geschäftssitz oder dem Produktionsort der CE innerhalb der üblichen Arbeitszeiten ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu gewähren.

Bei wiederholtem Fehlschlagen der Nachbesserung innerhalb angemessener Frist ist der AG berechtigt, entweder Herabsetzung der vereinbarten Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

10.7. Die Verpflichtung der CE zur Gewährleistung setzt voraus, dass der AG erkennbare Mängel, die zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bzw. der Abnahme bestehen, im Falle der Lieferung unverzüglich schriftlich rügt bzw. im Falle der Abnahme diese im Protokoll vermerkt bzw. bei versteckten Mängeln, die sich erst später zeigen, unmittelbar nach ihrer Entdeckung der CE mitteilt.

10.8. Die CE kann keine Gewähr dafür übernehmen, dass die Programmfunktionen und die Gestaltung der Ingenieurleistung weitergehenden Anforderungen des AG genügen bzw. in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten, soweit die Anforderungen nicht in dem Einzelauftrag durch schriftliche Vereinbarung eingeflossen sind.

10.9. Von der Gewährleistung sowie von der Haftung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehlern und fahrlässiges Verhalten des AG bzw. der ihm zurechenbaren Personen, der daraus entstandenen Produkte, Brand-, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannungen, falsche oder fehlerhafte Programme, Software und/oder Verarbeitungsdaten sowie jeglicher Verbrauchsteile, es sei denn der AG weist nach, dass diese nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner bei Eingriffen in die Ingenieurleistungen oder sonstige Änderungen während der Gewährleistungszeit durch andere als der CIDEON und von der CIDEON hierzu autorisierter Dritter.

10.10. Gewährleistungsansprüche sind nicht übertragbar.

10.11. Erbringt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist die CE berechtigt alle Aufwendungen ersetzt zu verlangen und zu fakturieren, soweit es sich nicht um geringfügige Aufwendungen handelt.

§ 11 Haftung

11.1. Die CE haftet nur für Haftungstatbestände eines Schadens, welcher vorsätzlich bzw. grob fahrlässig verursacht wurde und sich aus einer Verletzung der Sorgfaltspflicht ergibt.

11.2. Die Haftung für leichte bzw. einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. CE haftet ebenfalls nicht für nicht vorhersehbare Schäden, Mangelschäden sonstige mittelbare Schäden und Schäden aus entgangenem Gewinn.

11.3. Schadensersatzansprüche des AG verjähren in 24 Monaten.

11.4. Eine Haftung der CE ist nur im Falle der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten gegeben und auf dem bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

11.5. Ist der Schaden durch eine vom Kunden abgeschlossene Versicherung gedeckt, haftet die CE nur für die mit der Schadensregulierung beim Kunden eintretenden Nachteile, wie höhere Versicherungsprämie oder Zinsnachteile.

Unberührt bleibt die Haftung der CE unabhängig davon, ob ein Verschulden vorliegt, im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, der Übernahme einer Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

Folgen eines Lieferverzuges sind im § 6 dieser Bedingungen abschließend geregelt.

Ausgeschlossen sind die persönliche Haftung der Geschäftsführer der CE von Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen sowie eingeschaltete Subunternehmer für von diesen verursachten Schäden auf Grund leichter Fahrlässigkeit.

11.6. Die CE übernimmt keine Haftung für Daten, entgangenen Gewinn oder sonstige mittelbare oder Folgeschäden, soweit kein Vorsatz, keine grobe Fahrlässigkeit, keine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und kein Fall des Fehlens zugesicherter Eigenschaften seitens der CE vorliegt.

11.7. Die Höhe des Schadenersatzes ist außer in Fällen des Vorsatzes von der groben Fahrlässigkeit insbesondere auch bei der einfachen Fahrlässigkeit von wesentlichen Vertragspflichten pro Schadensfall begrenzt auf 20 % der Höhe des Auftragswertes, max. € 50.000,00 oder bei Fortsetzungszusammenhang auf max. € 100.000,00.

§ 12 Vertraulichkeit/Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses überlassenen Unterlagen und Informationen Dritten nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zugänglich zu machen, es sei denn, diesen sind zulässigerweise Lieferung und Leistungen übertragen. Diese Vertraulichkeitsabrede findet keine Anwendung, soweit die überlassenen Unterlagen und Informationen offenkundig vorbekannt sind oder nachträglich nachweisbar der jeweils anderen Partei von dritter Stelle ohne Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung zugänglich gemacht wurden. Im letztgenannten Fall ist der jeweilige Vertragspartner umgehend hiervon schriftlich zu informieren. Der AG verpflichtet sich seine Mitarbeiter und etwaige Verrichtungsgehilfen und Subunternehmer in diese Vertraulichkeitsvereinbarung einzubeziehen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

§ 13 Abwerbung

Der AG verpflichtet sich, während Verrichtung des Auftrages und für die Folgezeit von einem Jahr kein Personal der CE abzuwerben, unabhängig davon, ob dies auf Veranlassung des Mitarbeiters oder des AG geschieht. Die Abwerbung oder versuchte Abwerbung der Arbeitskräfte der CE stellt eine grobe Vertragsverletzung dar. Der AG ist im Falle der Abwerbung zur Bezahlung eines Schadenersatzanspruches in Höhe des halben Jahres Bruttogehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters verpflichtet. Die CE verpflichtet sich ihrerseits keine Abwerbung von Mitarbeitern des AG zu betreiben.

§ 14 Auftragsstornierung

Kündigt der AG den Vertrag, ohne dass dies von der CE zu vertreten ist, schuldet der AG den vollen Werklohn für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen und darüber hinaus mindestens eine weitere Vergütung von 15 % des vereinbarten Werklohns für die aufgrund der Kündigung nicht mehr zu erbringenden Leistungen. Der CE steht es frei darüber hinausgehende Vergütungsansprüche im Rahmen des § 649 Satz 2 BGB geltend zu machen.

§ 15 Änderungen

Bei Änderungen oder sonstigen Vorgaben nach Vertragsabschluss, aus denen sich höhere Anforderungen und/oder Mehraufwand für die CE ergeben, sind die Preise und evtl. Liefertermine neu zu vereinbaren und festzulegen. In diesem Fall schuldet der AG für die bis zur Änderung erbrachten Leistungen und Aufwendungen der CE eine angemessene Vergütung, die sich nach den bis dahin gültig vereinbarten Preisen richtet.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für gegenseitige Leistungen und – soweit zulässig – alleiniger Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Bautzen.

§ 17 Anzuwendendes Recht

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 18 Datenschutz

CE ist berechtigt, die aus der Geschäftsverbindung oder im Zusammenhang mit dieser stehenden Daten über den AG, gleich ob diese vom AG selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Dieser Hinweis ersetzt die Mitteilung gem. Bundesdatenschutzgesetz, dass persönliche Daten über den AG mittels EDV gespeichert und weiterverarbeitet werden.

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Regelung getroffen wird, erklärt sich der AG damit einverstanden, dass CE das jeweilige Projekt/Auftrag unter Namensnennung des AG als Referenz verwendet.

§ 19 Schlussbestimmungen

19.1. Änderungen und Ergänzungen zum Vertragsgegenstand und diesen AGB's bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Wirksamkeit der Abbedingung der Schriftformklausel bzw. der Schriftformerfordernisses im Einzelfall selbst.

19.2. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner werden die unwirksamen oder unvollständigen Bestimmungen durch angemessene wirksame Regelung ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung entsprechen.